Studien- und Prüfungsordnung des Promotionsbegleitzertifikats (SPO PBZ/HSAN 20262) an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach

vom 22.10.2026

Auf Grund von Art. 9 Satz 1, Art. 80 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2, Art 84 Abs. 2 Satz 1–Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG, vom 05. August 2022) (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), in der jeweils gültigen Fassung, erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach folgende Satzung:

§ 1
Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach (APO/HSAN-20231) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2
Studienziel

(1) Das Promotionsbegleitzertifikat (kurz: PBZ) dient der Vertiefung und Ergänzung wissenschaftlicher Kompetenzen für die Verwirklichung eines Promotionsvorhabens.

(2) Das an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach angebotene PBZ für Promovierende wird in der beigefügten Anlage 1 näher beschrieben.

§ 3
Qualifikationsvoraussetzungen

(1) [1]Qualifizierungsvoraussetzung ist der Abschluss einer Betreuungsvereinbarung mit einem hauptamtlichen Hochschullehrer oder einer Hochschullehrerin der Hochschule Ansbach über die Anfertigung einer Dissertation. [2]Form und Inhalt der Betreuungsvereinbarung regelt die Hochschule Ansbach.

(2) [1]Auf Antrag können auch Promovierende der Partnerhochschulen von Promotionszentren, an denen die Hochschule Ansbach beteiligt ist, an Modulen des PBZ der Hochschule Ansbach teilnehmen. [2]Voraussetzung hierfür ist die Aufnahme in eines dieser Promotionszentren. [3]Diese zahlen die Studierendenwerkbeiträge gemäß der Satzung über die Erhebung des Grundbeitrags des Studierendenwerks Erlangen-Nürnberg an der Hochschule, dessen Immatrikulationsrecht sie unterliegen und sind somit von der Zahlung an der Hochschule Ansbach befreit, sofern sie die Zahlung desselben an der jeweiligen Hochschule belegen können. [4]Über Abweichungen von Satz 1 und 2 entscheidet die Prüfungskommission.

§ 4
Regelstudienzeit, Beginn und Aufbau des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit des PBZ beträgt 10 Semester.

(2) Der Start des PBZ ist mit Semesterbeginn im Winter- und Sommersemester möglich; ein Antrag auf Immatrikulation erfolgt im Rahmen der Voranmeldefrist (Bewerbungsfrist) gem. § 4 ImRüEx.

(3) [1]Das PBZ ist modular aufgebaut und hat einen Umfang von 30 ECTS. [2]Es untergliedert sich in Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule. [3]Auf die Wahlpflichtmodule können wissenschaftliche Aktivitäten in einem Umfang von bis zu 10 ECTS angerechnet werden. [4]Weiteres regelt Anlage 1.

(4) [1]Die Einbindung der Promovierenden in die Lehre ist vorgesehen, jedoch nicht verpflichtend. [2]Die Durchführung von Lehre kann einmalig im Wahlpflichtbereich mit 3 ECTS angerechnet werden. [3]Näheres regelt der Studienplan.

§ 5
Studienplan und Modulhandbuch

(1) [1]Zur Sicherung des Angebots und zur Information der Teilnehmenden werden ein Studienplan sowie ein Modulhandbuch erstellt, aus denen sich der Ablauf des PBZ im Einzelnen ergibt. [2]Das PBZ ist hochschulübergreifend und unterliegt keiner Fakultät. [3]Der Studienplan und das Modulhandbuch werden von den Fakultätsräten aller Fakultäten beschlossen und anschließend hochschulöffentlich bekannt gemacht.

(2) [1]Es besteht kein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Pflicht- und Wahlpflichtmodule in jedem Semester angeboten werden. [2]Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmendenzahl durchgeführt werden. [3]Die Hochschule Ansbach legt fest, ob die Module in deutscher oder englischer Sprache abgehalten werden. [4]Näheres regelt der Studienplan.

§ 6
Prüfungen, Prüfungsformen, Prüfungsbewertung

(1) [1]Jedes Modul des PBZ schließt mit einer Prüfungsleistung ab. [2]Näheres regelt Anlage 1.

(2) Prüfungen werden ausschließlich nach dem Bewertungssystem "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet.

§ 7
Termine, Fristen, Wiederholung von Prüfungen

(1) Die Regelungen der APO sind für alle Prüfungsmodalitäten, insbesondere § 9 ff. APO für die Prüfungsanmeldung und die Prüfungsabmeldung, für prüfungsbezogene Termine und Fristen sowie Wiederholung von Prüfungen, anzuwenden.

(2) Abweichend zu Absatz 1 und zu den Regelungen der APO gilt Folgendes:

a) Das Nichterscheinen zu einer angemeldeten Prüfung gilt abweichend zu § 16 Abs. 2 S. 1 APO als wirksamer Rücktritt; die Regelungen zum Prüfungsabbruch bleiben davon unberührt.
b) [1]Alle Prüfungsleistungen sind bis zum Ende der Regelstudienzeit abzulegen. [2]Prüfungsleistungen, die bis Ende der Regelstudienzeit noch nicht abgelegt sind, gelten als erstmalig „nicht bestanden“.
c) Nicht bestandene Prüfungsleistungen des PBZ müssen innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach Bekanntgabe des Bewertungsergebnisses abgelegt werden.

(3) [1]Sind Prüfungsleistungen gem. APO endgültig nicht bestanden, gilt das PBZ als endgültig nicht bestanden. [2]Eine Exmatrikulation erfolgt von Amts wegen zum Ende des Semesters, in dem das endgültige Nichtbestehen festgestellt wurde.

§ 8
Prüfungskommission und Programmrat

(1) [1]Eine Prüfungskommission (PK) wird gebildet, deren Mitglieder, abweichend zur APO, durch die Vizepräsidentin bzw. den Vizepräsidenten für Forschung bestellt werden. [2]Sie setzt sich aus der bzw. dem Vorsitzenden und mindestens zwei weiteren Mitgliedern zusammen. [3]Die Mitglieder müssen hauptamtliche Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen der Hochschule Ansbach

sein. [4]Der PK obliegt neben den Aufgaben gem. § 11 APO die Feststellung des Gesamtergebnisses des PBZ.

(2) [1]Für das PBZ wird ein Programmrat gebildet. [2]Dieser besteht aus der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten für Forschung sowie den Mitgliedern der PK. Der Programmrat berät den Erlass und die Änderung der das PBZ betreffenden Satzungsbestimmungen zur Vorlage an den Senat.

§ 9
Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

(1) Für die Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen gelten die Vorgaben der APO und des BayHIG.

(2) Prüfungsleistungen aus den Qualifizierungsprogrammen für Promovierende von Partnerhochschulen der Promotionszentren mit Beteiligung der Hochschule Ansbach können auf Antrag an die PK anerkannt werden.

§ 10
Abschlusszertifikat

(1) [1]Das PBZ gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn sämtliche Prüfungsleistungen lt. Anlage 1 erfolgreich abgelegt wurden. [2]In diesem Fall wird ein Abschlusszertifikat ausgestellt.

(2) Die Exmatrikulation erfolgt unabhängig davon zum Ende des Semesters, in dem das Promotionsvorhaben erfolgreich abgeschlossen oder endgültig nicht bestanden wurde.

§ 11
In-Kraft-Treten

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) [1]Die Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung gelten erstmals für alle Teilnehmenden des PBZ, die ihr Studium zum Wintersemester 2026/27 aufnehmen. [2]Die Bestimmungen gemäß § 7 gelten abweichend zu Satz 1 für alle am bisherigen „Zertifikatslehrgang Promotionsbegleitzertifikat“ (SPO SWS/HSAN-20232) Teilnehmende.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach vom 21.10.2026 und der Genehmigung des Präsidenten vom 22.10.2026

Ansbach, den 22.10.2026

gezU.
Prof. Dr.-Ing. Sascha Müller-Feuerstein
Präsident

Diese Satzung wurde am 22.10.2026 in der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 11.11.2026 auf der Internetseite der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach www.hs-ansbach.de bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 11.11.2026.

HOCHSCHULE ANSBACH

Anlage 1: Übersicht über die Pflicht- und Wahlpflichtmodule im Promotionsbegleitzertifikat (PBZ) an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach (SPO SWS/HSAN-20262)

Module	ECTS-Punkte	SWS	Lehrform	Art der Prüfungsleistungen (Angabe der jeweils zugehörigen Dauer bzw. des zugehörigen Umfangs in Klammern)
Good Scientific Practice and Compliance	1	1	SU, Ü	PA (5-10 Seiten) / schrLN (20-60 Min.) /mdlLN (10-15 Min.) / Präsentation (10-15 Min.) / StA (5-15 Seiten) / Portfolio
Managing Research Data and Open Science	1	1	SU, Ü	PA (5-10 Seiten) / schrLN (20-60 Min.) /mdlLN (10-15 Min.) / Präsentation (10-15 Min.) / StA (5-15 Seiten) / Portfolio
Research Ethics	1	1	SU, Ü	PA (5-10 Seiten) / schrLN (20-60 Min.) /mdlLN (10-15 Min.) / Präsentation (10-15 Min.) / StA (5-15 Seiten) / Portfolio
Literature Research and Management	1	1	SU, Ü	PA (5-10 Seiten) / schrLN (20-60 Min.) /mdlLN (10-15 Min.) / Präsentation (10-15 Min.) / StA (5-15 Seiten) / Portfolio
Literature Review	1	1	SU, Ü	PA (5-10 Seiten) / schrLN (20-60 Min.) /mdlLN (10-15 Min.) / Präsentation (10-15 Min.) / StA (5-15 Seiten) / Portfolio
Writing Scientific Publications	3	3	SU, Ü	PA (5-10 Seiten) / schrLN (20-60 Min.) /mdlLN (10-15 Min.) / Präsentation (10-15 Min.) / StA (5-15 Seiten) / Portfolio
Research Methods	1	1	SU, Ü	PA (5-10 Seiten) / schrLN (20-60 Min.) /mdlLN (10-15 Min.) / Präsentation (10-15 Min.) / StA (5-15 Seiten) / Portfolio
Research Funding and Research Programs	1	1	SU, Ü	PA (5-10 Seiten) / schrLN (20-60 Min.) /mdlLN (10-15 Min.) / Präsentation (10-15 Min.) / StA (5-15 Seiten) / Portfolio
Colloquium 1	1	1	SU, Ü	PA (5-10 Seiten) / schrLN (20-60 Min.) /mdlLN (10-15 Min.) / Präsentation (10-15 Min.) / StA (5-15 Seiten) / Portfolio
Colloquium 2	1	1	SU, Ü	PA (5-10 Seiten) / schrLN (20-60 Min.) /mdlLN (10-15 Min.) / Präsentation (10-15 Min.) / StA (5-15 Seiten) / Portfolio
Compulsory Elective Modules*	18	18	SU, Ü	PA (5-10 Seiten) / schrLN (20-60 Min.) /mdlLN (10-15 Min.) / Präsentation (10-15 Min.) / StA (5-15 Seiten) / Portfolio

*Das Angebot umfasst verschiedene Wahlpflichtmodule und ist dem Studienplan zu entnehmen.

ECTS	European Credit Transfer and Accumulation System
mdlLN	mündlicher Leistungsnachweis
Min.	Minuten
PA	Projektarbeit
Portfolio	(Portfolioprüfung = Eine Portfolioprüfung kann eine Kombination aus mehreren der zum Modul aufgeführten Prüfungsarten und/oder mit einer verpflichtenden Teilnahme an einer Übung oder Praxiseinheit kombiniert sein. Sie kann über die gesamte Lehrveranstaltung eines Moduls hinweg erstellt bzw. abgeprüft werden. Der Gesamtaufwand der so erbrachten Teilleistungen soll in Summe dem Aufwand einzelner Prüfungsleistungen entsprechen. Die Prüfungsbestandteile können auch elektronisch unterstützt und/oder im Antwort-Wahl-Verfahren stattfinden. Näheres regelt der Studienplan.
schrLN	schriftlicher Leistungsnachweis
StA	Studienarbeit
SU	Seminaristischer Unterricht
SWS	Semesterwochenstunden
Ü	Übung
/	oder